

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	19 (1946)
Heft:	8
Artikel:	Das "Décompte- und Dienstbüchlein" der Republik Bern 1846
Autor:	Scheurer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516824

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keineswegs nachsteht — nur ein Mensch ist, der des natürlichen Schlafes wie der Erholung ebenso sehr bedarf wie irgend ein anderer Angehöriger unserer Armee. Es ist deshalb nicht nur ein Lob für die betreffenden Fouriere, sondern es mahnt anderseits ernsthaft zum Aufsehen, wenn Vorgesetzte zugestehen müssen („Fourier“, Seite 71), dass „sehr oft im Fourierbureau das Licht brannte, wenn sich das übrige Kader am runden Tisch einfand.“ Was wären solche Fouriere wert gewesen, wenn nach einer oder mehreren schlaflosen, mit Arbeit ausgefüllten Nächten ein Feindangriff erfolgt wäre! — Man klage nicht darüber, es hätte einfach zu wenig Fouriere und die Front könne keine weiteren Kräfte abgeben. In den Qm.- und K. K.-Bureaux können sehr wohl statt Fourieren dahin ausgebildete HD. und FHD. eingesetzt werden. Die Einheiten würden dadurch die erforderliche Zahl Frontfouriere erhalten.

- d. Der Sicherung des Nach- und Rückschubes sollte in Zukunft vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Resultate unserer Kriegsmanöver sprechen darüber eine mehr als beredte Sprache.
- e. Von hoher militärischer Stelle hat man uns früher gerne die Straffälle, in welche Gradkameraden von uns verwickelt waren, vorgehalten. Wir bedauern diese Vorkommnisse, können aber nicht umhin, festzustellen, dass solche Vorhalte an die Adresse Unbeteigter lähmend wirkten. Letzteres namentlich, wenn man weiss, dass in andern Sektoren der Armee weit grössere Summen veruntreut oder sonstwie widerrechtlich abhanden gekommen sind, wobei die grosse Mehrheit der Rechtsbrecher nicht den Fouriergrad bekleiden!

Das »Décompte- und Dienstbüchlein« der Republik Bern 1846

von Hptm. Scheurer, Montreux

Vor mir liegt das „Décompte- und Dienstbüchlein“ der Republik Bern von Samuel M., Rekrut vor genau 100 Jahren. Samuel M. gehörte damals der Infanterie, Bataillon Nr. 10, Füsilierkompanie Nr. 4 an. Dieses Büchlein enthält einen Auszug aus dem allgemeinen eidgenössischen Militärreglement, sowie aus dem eidgenössischen Reglement über die Kriegsverwaltung von 1828. Es steht da zu lesen: „Bei allen eidgenössischen Truppen, vom Feldweibel abwärts, ist der Décompte eingeführt, d. h. es wird dem Mann täglich 1 Batzen zum Unterhalt seiner Kleidung und Ausrüstung inbehalten. Jeder Mann hat sein Décompte-büchlein, das er stets mit sich führen soll. In demselben besorgt ihm der Kompagniekommendant die Rechnung; selbige wird alle Monate abgeschlossen und der am Ende der ganzen Dienstzeit sich erzeugende Überschuss dem Mann bei seiner Entlassung bar ausbezahlt, nicht aber wenn er nur von dem einen Korps in das andere übergeht.“

Nach zwei Monaten Dienstzeit erhält jeder Mann, die Tage allfälliger Abwesenheit, wie z. B. einen Aufenthalt im Spital, nicht dazu gerechnet, vom Feldweibel abwärts, täglich 5 Rappen Zulage, die zum Décompte gelegt werden.

Den Scharfschützen, welche eine höhere Besoldung haben, werden, ausser dem allgemeinen Décompte, noch täglich $2\frac{1}{2}$ Rappen zur Verwendung von Schiessgaben und Einrichtung von Schiesstätten inbehalten.

Die Instandstellung der Seitengewehre und des dazugehörigen Lederwerks liegt denjenigen ob, welche solche tragen dürfen. Alle durch Mutwillen und Nachlässigkeit entstandenen Beschädigungen werden auf Unkosten des Betreffenden repariert und ihm dafür Soldinhalt gemacht.“

Es folgt ein „Auszug aus der Militärverfassung der Republik Bern vom 14. Dezember 1835“. Wir entnehmen daraus nur, was unsere Leser speziell interessiert: „Alle Truppen zu Fuss vom Feldweibel abwärts haben sich einen Habersack mit reglementarischem Inhalt auf eigene Kosten anzuschaffen... Im Fall ein Scharfschütz vor vollendetem Dienstzeit aus dem Scharfschützenkorps austritt oder mit Tod abgeht, so soll von einem solchen von dem erhaltenen Beitrage der 60 Franken zu Anschaffung eines Stutzers, dem Staate zurückerstattet werden: von jedem der zehn ersten nicht vollendeten Dienstjahre, vier Franken; und von jedem der zehn letzten nicht vollendeten Dienstjahre, zwei Franken.“

Jeder Militärpflichtige erhält vom Staate unentgeltlich folgende Kleidungsstücke: eine Kopfbedeckung, einen Rock, ein Paar Beinkleider, ein Paar Überstrümpfe. Von dieser Verfügung sind ausgenommen alle Offiziere, so wie auch die Ärzte, die Feldprediger, die Postläufer, Führer und Arbeiter, welche sämtlich sich auf eigene Kosten zu bekleiden haben. Die Unteroffiziere und Korporale haben sich ihre Unterscheidungs-(Distinktions)-Zeichen auf eigene Kosten anzuschaffen.

Ein eigenes Reglement wird bestimmen, welche Gegenstände jeder Auszüger aller Waffengattungen auf eigene Kosten nach vorgeschriebener Ordonnanz anzuschaffen und zu unterhalten hat...

Vom Solde wird jedem Mann vom Feldweibel abwärts täglich 1 Batzen Décompte inbehalten. Die Rationen sollen (zufolge der neuen eidgenössischen Bestimmungen) bestehen aus: $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod von einzügig gemahlenem Weizen oder Kernen, $\frac{5}{8}$ Pfund Rindfleisch oder Kuhfleisch. Die Fouragerationen aus: für Reitpferde 8 Pfund Hafer und 10 Pfund Heu, für Zugpferde 7 Pfund Hafer und 15 Pfund Heu, oder, wenn es die Umstände erfordern, 10 Pfund Hafer und 12 Pfund Heu. Stroh und Holz wird vom Kriegskommissariat nach einer besondern Vorschrift geliefert.

Es folgt eine „Tabellarische Übersicht“ derjenigen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche jeder Militärpflichtige auf eigene Kosten nach Muster anzuschaffen und während der ganzen Dienstzeit in gutem Stand zu erhalten hat, von der „Ermelweste“, Tornister, Schuhe... bis zum Kamm, Schere, Esslöffel, Nadel und... Feuerstein etc. Dann kommt eine Tabelle alles dessen, was der Mann erhält, und schliesslich 3 Doppelseiten: Schuldig... Laufende Rechnung... Zu gut... (also unser heutiges Soll und Haben).

Ein „Tagesbefehl“ handelt vom Unterhalt der Waffen, event. Bestrafung.

Zum Schluss noch etwas aus dem „Dienstreglement der bernischen Truppen“ (Pflichten, Anstand, Kameradschaft, Tornisterpacken, Waffenreinigung, Ehrenbezeugungen): „Raucher ziehen beim Grüßen die Pfeife aus dem Munde. In den Strassen und Lauben der Stadt soll niemand Tabak rauchen, denn dieses ist für den Militär unanständig. Auf Spaziergängen ausserhalb eines Ortes kann geraucht werden; begegnen Soldaten Offiziers, so ziehen sie die Pfeife aus dem Munde.“ (Diese armen „Mannen“ scheinen die Stumpen noch nicht gekannt zu haben. Der Korr.).

Das Verpflegungslager der 7. amerikanischen Armee in Augsburg

Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt, Bern

Lt. Robert Barth erzählte kürzlich im „Schweizerspiegel“ seine Eindrücke und mannigfachen Erlebnisse als Führer einer Rotkreuzkolonne von 13 Lastwagen auf einer Fahrt durch Deutschland in höchst anschaulicher Weise. Er kam u. a. mit den Städten München, welche fast völlig zerstört ist, und Augsburg in Berührung. In der Stadt Augsburg führte ihn sein Auftrag in das Warenlager der 7. amerikanischen Armee. Er schildert dieses wie folgt:

„Das Warenlager der 7. amerikanischen Armee in Augsburg war ein tolles Fressalienparadies. Ananassaft, Zwieback, Schokoladenpulver, gedörrte Bananen, Wurstkonserven, alles in unbeschränkten Quantitäten. In den Garagen einer ehemaligen Kaserne motorisierter Truppen waren grosse Mengen verschiedenster Güter aufgestapelt. Neben Ausrüstungen fanden sich hier auch tägliche Gebrauchsartikel wie Rasierseife, Rasierklingen, Zigaretten usw. Ein unaufhörliches Hin und Her von Militärlastwagen, die entweder neue Waren brachten oder für ihre Einheit fassten!“

Das Problem der Lagerung von Lebensmitteln haben die Amerikaner hervorragend gelöst: Die Verpflegungskisten oder -pakete sind so angefertigt, dass sie keiner geschützten Lagerplätze bedürfen. Wo keine Räume vorhanden sind, türmt man deshalb einfach auf freiem Felde einen Stapel auf. An vielen Stellen habe ich solche „Lagerhäuser“ ohne Dach und Wände gesehen, hauptsächlich auf der Reichsautobahn, wo die eine der beiden Fahrbahnen auf Kilometer gesperrt und als Stapelplatz verwendet wird, der den grossen Vorteil hatte, an einer zentralen Verkehrsader zu liegen.

Im Augsburger Nachschubdepot betätigten sich Schwarze als Chauffeure oder als Lademannschaften. Daneben wurden auch deutsche Kriegsgefangene als Arbeitskräfte verwendet. Hier kam ich zum erstenmal mit dem Schwarzhandel, Schieberhandel, oder wie man das nennen will, in Berührung.